BGer 5A 216/2023 vom 27. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_216_2023

FR: TF 5A 216/2023 du 27 mars 2023

IT: TF 5A 216/2023 del 27 marzo 2023

Regeste

Liegenschaftsversteigerung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer wandten sich im Zusammenhang mit der Versteigerung ihrer Liegenschaft V._____strasse zzz in U._____ mit Beschwerde vom 11. November 2022 (Postaufgabe) an die untere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt. Die Aufsichtsbehörde forderte die Beschwerdeführer zur Nachreichung der angefochtenen Verfügung und weiterer sachdienlicher Unterlagen auf. Nachdem die Beschwerdeführer weder die angefochtene Verfügung noch sonstige sachdienliche Unterlagen eingereicht hatten, trat die Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 9. Dezember 2022 auf die Beschwerde nicht ein (Verfahren AB.2022.65). Mit Schreiben vom 27. Dezember 2022 wandten sich die Beschwerdeführer an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Mit Entscheid vom 1. März 2023 trat das Appellationsgericht auf die Eingabe/Beschwerde nicht ein (Verfahren BEZ.2022.91). Mit Eingabe vom 15. März 2023 (Postaufgabe 16. März 2023) haben sich die Beschwerdeführer in dieser Sache - sowie die Beschwerdeführerin alleine in einer weiteren Angelegenheit (dazu Verfahren 5A_215/2023) - an das Bundesgericht gewandt.

E. 2

Die Beschwerdeführer erheben ausdrücklich Beschwerde gegen den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde vom 9. Dezember 2022. Der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde kann vor Bundesgericht nicht angefochten werden (Art. 75 BGG). Darauf ist nicht einzutreten. Da sie im Betreff allerdings das appellationsgerichtliche Aktenzeichen nennen, ist davon auszugehen, dass sie auch den Entscheid des Appellationsgerichts anfechten wollen. Das Appellationsgericht hat erwogen, dass mit der Eingabe vom 27. Dezember 2022 keine Anfechtung des Entscheids vom 9. Dezember 2022 angestrebt werde. Gemäss Betreff richte sich die Eingabe gegen den Beschrieb und das Lastenverzeichnis vom 25. November 2022, das sie am 28. November 2022 erhalten hätten. Eine direkte Anfechtung eines Beschriebs und Lastenverzeichnisses beim Appellationsgericht sei nicht möglich und die Beschwerdeführer zeigten auch nicht auf, dass sie die Beschwerdefrist von zehn Tagen eingehalten hätten. Soweit es sich bei der Eingabe der Beschwerdeführer überhaupt um eine Beschwerde handle, könne auf sie nicht eingetreten werden. Bei dieser Ausgangslage ist Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens demnach einzig, ob das Appellationsgericht zu Recht auf die kantonale Eingabe/Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw.

Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Die Beschwerdeführer gehen auf die appellationsgerichtlichen Erwägungen nicht ein. Sie verweisen auf eine Einsprache und eine Beschwerde im kantonalen Verfahren sowie ein früheres Schreiben an das Bundesgericht. Darauf ist nicht einzugehen, denn die Begründung muss in der Beschwerde selber enthalten sein (BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 138 III 252 E. 3.2; 133 II 396 E. 3.1). Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt darauf im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.